

BOTSCHAFT

zuhanden der Gemeindeversammlung vom 4. Februar 2026 über die
Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» samt
Leistungsvereinbarungen
betreffend

Neuaufstellung der Gesundheitsversorgung im Oberengadin

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin (Sils i.E./Segl, Silvaplana, St. Moritz, Pontresina, Celerina, Samedan, Bever, La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf) sind gemäss Krankenpflegegesetz verpflichtet, die Gesundheitsversorgung im Oberengadin sicherzustellen.

Seit 2018 übernimmt diese Aufgabe die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO). Sie betreibt das Spital Oberengadin, die Alterszentren «Du Lac» und «Promulins» sowie die Spitex. Dazu kommen Beratungsstellen und – gemeinsam mit der Klinik Gut AG – der Rettungsdienst (REO).

Die SGO befindet sich derzeit in Nachlassstundung, weil die Finanzierung nicht mehr gesichert ist. Nach heutigem Stand reicht die Liquidität nur noch bis Ende des ersten Quartals 2026. Ohne Lösung müsste die SGO die Betriebstätigkeit endgültig einstellen und alle Betriebe liquidieren.

Nachdem bereits zwei Abstimmungsvorlagen abgelehnt wurden (Projekt Albula im April 2025 und die Zwischenfinanzierung im November 2025), haben die zuständigen Organe eine neue Organisation für die Gesundheitsversorgung in der Region erarbeitet. Diese soll die Gesundheitsversorgung neu ordnen, die Akutversorgung sicherstellen und zweckmässig organisiert sein.

Mit den zur Abstimmung gelangenden Vorlagen entscheiden Sie darüber, ob weiterhin eine Akutversorgung sowie weitere Angebote (Alterszentren, Spitex und Beratungsstellen) erhalten bleiben. Dazu unterbreitet Ihnen der Gemeindevorstand der Gemeinde Madulain folgende Botschaft samt Anträgen.

In Kürze

Die Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin sind gemäss Krankenpflegegesetz verpflichtet, die Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Diese Aufgabe übernimmt seit 2018 die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO) mit dem Spital Oberengadin, den Alterszentren «Du Lac» und «Promulins», der Spitex, der Beratungsstelle Alter + Gesundheit sowie dem Rettungsdienst (REO). Seit dem 3. Dezember 2025 ist die SGO in Nachlassstundung. Voraussichtlich reicht die Liquidität nur noch bis Ende des ersten Quartals 2026, danach müsste die SGO ihre Betriebstätigkeit endgültig einstellen und alle Betriebe liquidieren.

Damit die Gesundheitsversorgung gewährleistet bleibt, sieht der Sanierungsplan vor, eine neue öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» durch ein Gesetz zu gründen (Abstimmungsvorlage 1). Zusätzlich liegen drei Leistungsvereinbarungen zur Abstimmung vor: für den Spitalbetrieb (Vorlage 2), die Alterszentren (Vorlage 3) und die Spitex (Vorlage 4).

Damit der Sanierungsplan vollständig umgesetzt werden kann, ist die Annahme aller vier Vorlagen notwendig.

Die Rettungsorganisation soll per 1. Januar 2026 von der Klinik Gut AG übernommen werden.

Abstimmungsvorlage 1: Gesetz zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura»

Den GVROE-Gemeinden wird ein Gesetz zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» vorgelegt. Diese Anstalt bezweckt die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung im Oberengadin. Dafür erbringt sie die notwendigen Leistungen «Spital», «Alterszentren», «Spitex» und die «Beratungsstelle Alter + Gesundheit» selbst oder kauft sie ein.

Die Anstalt kommt zustande, wenn mindestens sieben der elf GVROE-Gemeinden zustimmen und diese Gemeinden zusammen mindestens die Hälfte der Stimmbevölkerung in der GVROE vertreten (gemäss kantonalem Gemeindegesetz):

Zustimmung von
mindestens 7 der 11
GVROE-Gemeinden.



Die zustimmenden Gemeinden müssen
mindestens die Hälfte der Stimmbevölkerung
der GVROE-Gemeinden repräsentieren.

Für den Start braucht die Anstalt eine einmalige Startfinanzierung¹ (Dotationskapital) von CHF 2.5 Mio. Franken sowie einen Betriebsbeitrag² von 500'000 Franken. Das Dotationskapital sowie den

¹ Das Dotationskapital beinhaltet den Kauf von Sachanlagen, Utensilien und Warenvorräte der SGO von CHF 1.2 Mio. für die Alterszentren, den Kauf von Sachanlagen (Fahrzeuge) von CHF 0.2 Mio. für die Spitex, sowie eine Reserve von CHF 1.1 Mio.

² Jährliche Betriebskosten

Betriebsbeitrag tragen die einzelnen GVROE-Gemeinden gemäss dem jeweils gültigen Regionenschlüssel der Region Maloja (ohne die Gemeinde Bregaglia). Der Anteil der Gemeinde Madulain beträgt 25'800 Franken.

Sobald die Anstalt gegründet ist, werden Geschäfte, die eine Zustimmung der Trägergemeinden benötigen, per Urnenabstimmung (doppeltes mehr, keine Einstimmigkeit mehr erforderlich) in den Trägergemeinden beschlossen. Gemeinden, die das Gesetz abgelehnt haben und damit keine Trägergemeinden sind, haben dabei kein Mitspracherecht.

Hauptaufgaben der «Sanadura»:

Einkauf von Spital- dienstleistungen und Rettung	Betrieb oder Einkauf von Leistungen Alterszentrum	Betrieb oder Einkauf von Leistungen Spitex
Betrieb oder Einkauf Leistungen Beratungsstelle Alter + Gesundheit	Künftig mögliche Erweiterung der Aufgaben	Künftig möglicher Erwerb von Immobilien

Folgen bei Ablehnung des Gesetzes

Kommt das Gesetz zur öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» nicht zustande, gibt es keine Folgeorganisation für die Betriebe der SGO.

In diesem Fall werden alle Betriebe der SGO (Spital, Alterszentren, Spitex) endgültig geschlossen und liquidiert. Ob und wie die Gemeinden Alterszentren und Spitex organisieren würden, ist unklar. Weder die Gemeinden noch der Kanton haben dafür eine gesetzliche Grundlage. Damit wäre die Gesundheitsversorgung im Oberengadin nicht mehr gewährleistet.

Abstimmungsvorlage 2: Leistungsvereinbarung «Spital»

Zur Abstimmung steht eine Leistungsvereinbarung zwischen den Trägergemeinden und der neu zu gründenden Anstalt «Sanadura». Diese Vereinbarung ermöglicht, dass «Sanadura» mit der KSGR-Gruppe³ einen Dienstleistungsvertrag für Spitalleistungen (Akutversorgung) abschliessen kann.

³ Vertragspartnerin ist eine noch zu bestimmende Gesellschaft, die zur Stiftung Kantonsspital Graubünden gehört.

Die vorliegende Leistungsvereinbarung stellt die Akutversorgung sicher. Sie regelt die medizinische Versorgung in der Region und ermöglicht die Zusammenarbeit mit der KSGR-Gruppe. Dadurch sollen Synergien genutzt, Doppelspurigkeit vermieden und Kosten gesenkt werden.

Die Offerte der KSGR-Gruppe gilt vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026. Sie umfasst weiterhin die Sicherstellung einer breiten Notfallversorgung, eine IMC (Intensivüberwachungspflege) mit Überwachungsbetten und der Betreuungsmöglichkeit von schwerer erkrankten oder schwerer verletzten Patienten, die Geburtshilfe, ambulante spezialärztliche Angebote (z.B. Sprechstunden Angiologie, Pneumologie, Onkologie) sowie eine Grundversorgung für notfallmässige und planbare Behandlungen.

Diese Leistungen erbringt die KSGR-Gruppe in der Zeit vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 zu einem Preis von maximal 6.5 Mio. Franken. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit handelt es sich um eine grobe Offerte, weshalb die KSGR-Gruppe nach den effektiven Kosten abrechnet. Der genannte Betrag von 6.5 Mio. Franken ist deshalb als Kostendach zu verstehen. Hinzu kommen 3.5 Mio. Franken in Form eines Darlehens für die Bereitstellung der Liquidität. Im Herbst 2026 wird eine mehrjährige Leistungsvereinbarung für die Spitalleistungen ab dem 1. Januar 2027 zur Abstimmung vorgelegt.

Die Gemeinden schliessen die Leistungsvereinbarung mit «Sanadura» ab. «Sanadura» schliesst danach den Dienstleistungsvertrag mit der KSGR-Gruppe ab. Kostenüberschreitungen über dem Kostendach von CHF 6.5 Mio. trägt ausschliesslich die KSGR-Gruppe.

Abstimmungsvorlage 3: Leistungsvereinbarung «Alterszentren» und Abstimmungsvorlage 4: «Spitex»

Die SGO betreibt heute die Alterszentren «Du Lac» in St. Moritz und «Promulins» in Samedan sowie die Spitex. Auch diese Bereiche sind von der finanziellen Situation der SGO betroffen.

Für die Alterszentren besteht eine Leistungsvereinbarung mit den GVROE-Gemeinden bis Ende 2027. Sie sieht jährlich 3 Mio. Franken zur Deckung des Defizits vor. Dieser Beitrag reicht jedoch nicht aus. Gründe sind unter anderem eine zu tiefe Auslastung, Fachkräftemangel und hohe Kosten für temporäres Personal.

Auch die Spitex schreibt trotz bestehender Leistungsvereinbarung ein Defizit. Der im Jahr 2026 prognostizierte Verlust beträgt 550'000 Franken. Bisher wurden Verluste über eine Leistungsvereinbarung von 100'000 Franken und darüber hinaus über das Eigenkapital gedeckt. Aufgrund der laufenden Nachlassstundung ist das ab 2026 nicht mehr möglich.

Mit den neuen Leistungsvereinbarungen, über die abgestimmt wird, sollen die Defizitgarantien zusätzlich erhöht werden. So kann die neu zu gründende Anstalt «Sanadura» den Betrieb der Alterszentren (zusätzliche Leistungsvereinbarung über 1.2 Mio. Franken) und der Spitex (zusätzliche Leistungsvereinbarung über 350'000 Franken) vom 1. April 2026 bis Ende 2026 weiterführen. Weiter sind Liquiditätsreserven in Form von Darlehen von CHF 4 Mio. für die Alterszentren und von CHF 1 Mio. für die Spitex erforderlich. Diese Liquiditätsreserve steht der «Sanadura» zur Verfügung, um in der Anfangsphase die kurzfristigen Verbindlichkeiten zu decken, bis die Erträge eingehen.

Im ersten Halbjahr 2026 wird in Verhandlungen mit möglichen Anbietern geklärt, ob Alterszentren und Spitex an einen externen Betreiber übergeben werden können oder ob «Sanadura» den Betrieb selbst weiterführt.

Die Beratungsstelle Alter + Gesundheit wird ab April 2026 von Pro Senectute Graubünden geführt. Dafür schliesst Pro Senectute mit «Sanadura» einen Dienstleistungsvertrag ab. Für die jährlichen Kosten von rund 50'000 Franken ist keine Abstimmungsvorlage erforderlich.

Was passiert bei Ablehnung der vorstehenden Vorlagen?

Wenn die Abstimmungsvorlage 1 (öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura») abgelehnt wird, kann der Sanierungsplan gar nicht umgesetzt werden. Bei Ablehnung der Vorlage 1 müsste die SGO ihre Betriebstätigkeit endgültig einstellen und alle Betriebe liquidieren. Der Fortbestand der einzelnen Betriebsteile (Spital Oberengadin, Alterszentren und Spitex) ist von der Annahme der jeweiligen Leistungsvereinbarungen abhängig.

Das Spital in Samedan würde endgültig geschlossen. Wie die Gemeinden die Alterszentren und Spitex organisieren würden, ist unklar.

Mit der Zustimmung zu den vier Vorlagen wird die Gesundheitsversorgung aufrechterhalten und in eine neue zweckmässige Organisation überführt.

Empfehlung

Der Gemeindevorstand empfiehlt Ihnen, den vier vorstehenden Vorlagen zuzustimmen.

Erläuterungen

1. Neuorganisation der Gesundheitsversorgungsregion

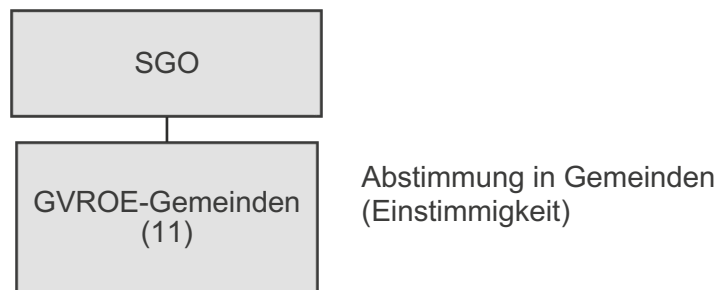
Das kantonale Krankenpflegegesetz (KPG) teilt den Kanton Graubünden in Gesundheitsversorgungsregionen ein. Es verpflichtet die Gemeinden in jeder Region, sich für die Gesundheitsversorgung zweckmässig zu organisieren.

Bei der heutigen SGO ist das Verhältnis zwischen der SGO und den GVROE-Gemeinden nicht klar geregelt. Solange die SGO finanziell stabil war, war das kein Problem. Die Gemeinden beschossen die nötigen Finanzierungen jeweils einstimmig.

Seit mehreren Jahren hat die SGO jedoch finanzielle Schwierigkeiten. Dadurch wurde es immer schwieriger, Vorlagen zu erarbeiten, denen alle Gemeinden einstimmig zustimmen. Im Jahr 2025 wurden zwei Vorlagen abgelehnt: Am 4. April 2025 scheiterte das Projekt Albula. Am 4. November 2025 wurde die Übergangsfinanzierung abgelehnt.

Das zeigt: In einer Krise kann das Erfordernis der Einstimmigkeit den Handlungsspielraum stark einschränken. Damit wird auch die gesetzlich verlangte zweckmässige Organisation der Gesundheitsversorgung erschwert.

Die heutige Situation lässt sich graphisch wie folgt darstellen:



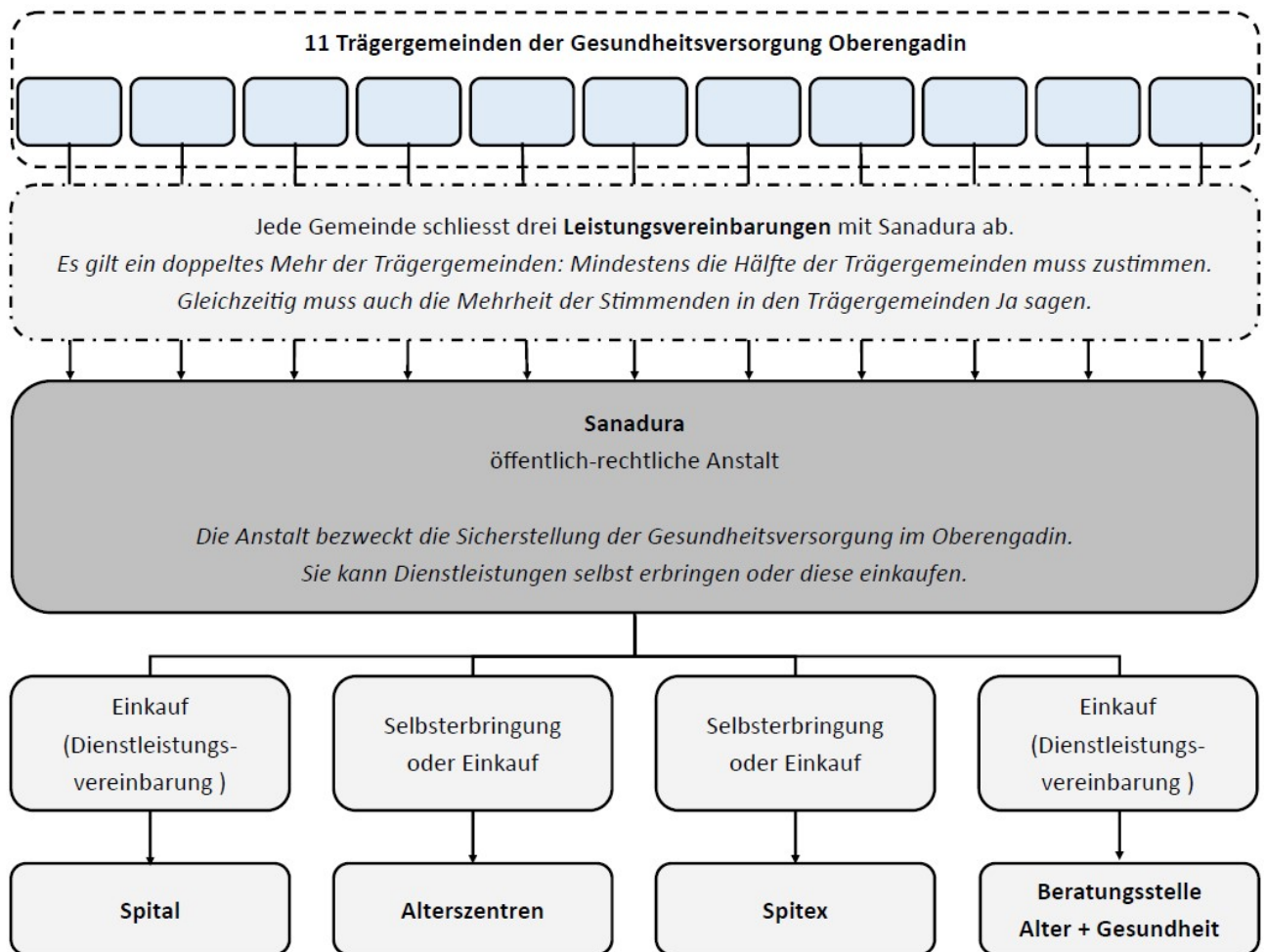
Im Rahmen der Neuorganisation soll anstelle der SGO eine neue öffentlich-rechtliche selbständige Anstalt «Sanadura» gegründet werden (siehe Ziffer 3). Sie soll die Gesundheitsversorgung im Oberengadin künftig sicherstellen.

Das dafür nötige Gesetz regelt, anders als heute, auch klar das Verhältnis zwischen den GVROE-Gemeinden und «Sanadura».

Künftig brauchen Vorlagen wie Leistungsvereinbarungen für die einzelnen Bereiche nicht mehr die Einstimmigkeit. Es gilt ein doppeltes Mehr der Trägergemeinden⁴:

- Mindestens die Hälfte der Trägergemeinden muss zustimmen.
- Gleichzeitig muss die Mehrheit der Stimmenden in den Trägergemeinden zustimmen.

⁴ Trägergemeinden sind alle Gemeinden, welche dem vorliegenden Gesetz zustimmen.



Die Neuorganisation der Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin ist ein Paradigmenwechsel. Die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» ist nicht in erster Linie als Betreiberin gedacht. Sie soll die benötigten Gesundheitsleistungen für die Region auf dem freien Markt beschaffen und den Trägergemeinden zur Verfügung stellen. Ihre Hauptaufgabe ist damit, Leistungen auszuhandeln und einzukaufen.

«Sanadura» wird selbst kein Spital betreiben. Bei den Alterszentren und der Spitex wird ebenfalls geprüft, ob der Betrieb an einen externen Anbieter ausgelagert werden kann. Wenn sich kein geeigneter Betreiber findet, führt «Sanadura» die Alterszentren und die Spitex weiter.

Zu den Spitalleistungen siehe Ziffer 3, zu den übrigen Bereichen Ziffer 4.

2. Gründung öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura»

2.1 Grundkonzept

Die SGO befindet sich derzeit in Nachlassstundung. Unabhängig davon, ob das Verfahren mit einem Nachlassvertrag oder mit einem Konkurs endet, wird die SGO voraussichtlich am Schluss liquidiert. Deshalb braucht es eine neue Organisation für die Gesundheitsversorgung im Oberengadin.

Die GVROE-Gemeinden sind gemäss Krankenpflegegesetz verpflichtet, sich zweckmässig zu organisieren. Der vorliegende Gesetzesentwurf zur öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» soll diese zweckmässige Organisation schaffen.

Mit dem Gesetz wird nicht nur eine neue juristische Person gegründet. Es regelt auch klar das Verhältnis zwischen den Trägergemeinden und «Sanadura». Damit fällt das heutige Einstimmigkeitserfordernis weg. Die Organisation wird so krisenfester und handlungsfähiger.

Zudem erhält «Sanadura» neue Organe. Diese sollen stärker nach Fachkompetenz zusammengesetzt sein (siehe Ziffer 2.3) und die Aufgaben sinnvoll verteilen.

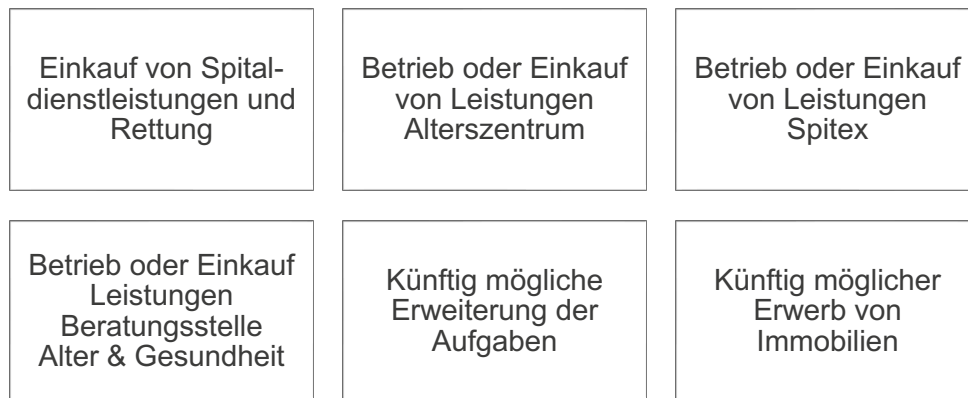
2.2 Zweck und Arbeitsweise

Im Gegensatz zur heutigen SGO wird die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» kein Spital selbst betreiben. Sie beschafft die dafür nötigen Spitalleistungen bei Dritten. Mit der KSGR-Gruppe liegt dazu eine Einigung vor. Das Konzept wird in Ziffer 3 näher erläutert.

Für die Langzeitpflege wurden mögliche Drittanbieter angefragt. Einige haben Interesse signalisiert und prüfen eine Übernahme des Betriebs der beiden Alterszentren und der Spitex. Aktuell laufen dazu Detailabklärungen. Im Verlauf des ersten Halbjahres 2026 soll feststehen, ob diese Leistungen an einen externen Anbieter vergeben werden können oder ob «Sanadura» die Alterszentren und die Spitex selbst weiterführt. Heute ist diese Frage deshalb noch offen (siehe Ziffer 4).

«Sanadura» soll bewusst flexibel ausgestaltet werden, damit sie auf künftige Entwicklungen reagieren kann. Denkbar sind zum Beispiel zusätzliche Aufgaben oder der Erwerb von betriebsnotwendigen Immobilien.

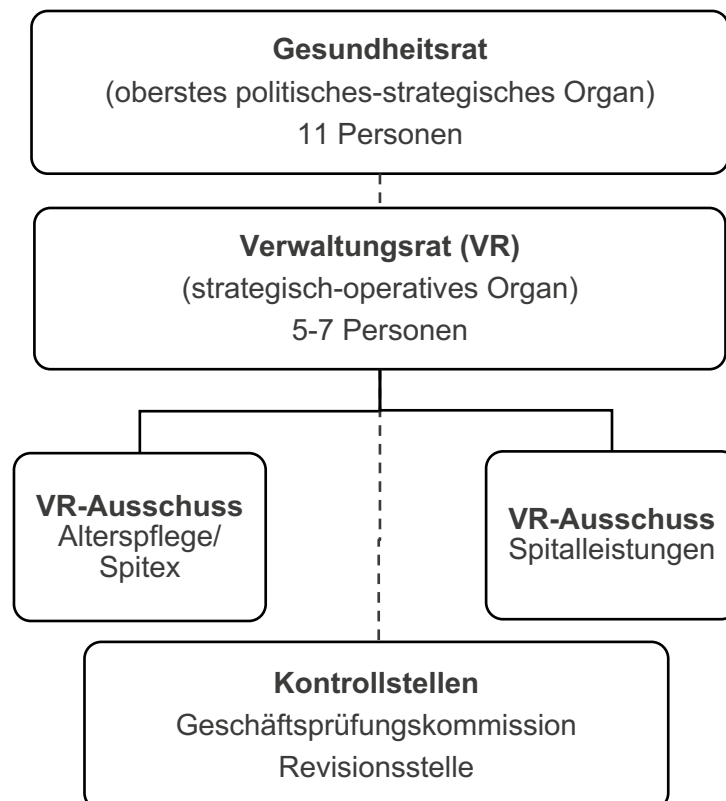
Zusammengefasst umfasst die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» folgende Aufgaben:



2.3 Organe

2.3.1 Übersicht

Die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» wird von klar definierten Organen geführt und kontrolliert. Sie stellen sicher, dass die Trägergemeinden mitbestimmen können, dass die Anstalt professionell geführt wird und dass die Finanzen sowie die Einhaltung der Leistungsvereinbarungen überprüft werden. Die wichtigsten Organe sind der Gesundheitsrat, der Verwaltungsrat, die Geschäftsprüfungskommission und die Revisionsstelle.



2.3.2 Gesundheitsrat

Der Gesundheitsrat vertritt die Trägergemeinden und ist gleichzeitig das oberste politisch-strategische Organ der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura».

Jede Trägergemeinde entsendet eine Delegierte oder einen Delegierten in den Gesundheitsrat. Die Stimmkraft richtet sich nach der Einwohnerzahl: Bis 1000 Einwohnerinnen und Einwohner hat eine Gemeinde eine Stimme. Für je weitere 1000 Einwohnerinnen und Einwohner oder einen Bruchteil davon erhält sie eine zusätzliche Stimme. Keine einzelne Trägergemeinde darf mehr Stimmen haben als alle übrigen Trägergemeinden zusammen.

Die Aufgaben und Befugnisse des Gesundheitsrates sind in Art. 12 des Gesetzesentwurfs festgelegt.

Eine Wahl bzw. eine Abstimmung über Sachvorlage ist angenommen, wenn sie mit der Mehrheit der gewichteten Stimmen und mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesundheitsrates unterstützt werden (doppeltes Mehr).

2.3.3 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan der «Sanadura» auf strategisch-operativer Ebene. Er bereitet die strategischen Entscheide für den Gesundheitsrat vor und trägt die unternehmerische Verantwortung.

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er kann Ausschüsse bilden, die sich mit einzelnen Bereichen der Gesundheitsversorgung befassen.

Die Aufgaben des Verwaltungsrats sind in Art. 18 des Gesetzesentwurfs festgelegt.

2.3.4 Kontrollstellen (Geschäftsprüfungskommission und Revisionsstelle)

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die gesamte Geschäftsführung des Verwaltungsrats, den Betrieb der «Sanadura» und die Einhaltung der Leistungsvereinbarungen.

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungslegung und erstellt dazu einen Bericht zuhanden des Verwaltungsrats und des Gesundheitsrates.

2.4 Finanzierung

Die «Sanadura» finanziert sich über die Entschädigungen aus den Leistungsvereinbarungen, über beschlossene Beiträge sowie über Vorgaben aus übergeordnetem Recht, insbesondere aus dem Krankenpflegegesetz.

Vor allem bei den Alterszentren wird «Sanadura» mit unterschiedlichen Tarifen arbeiten. Bewohnerinnen und Bewohner, die vor dem Eintritt ins Alterszentrum keinen Wohnsitz in einer Trägergemeinde hatten, müssen deutlich höhere Tarife entrichten.

2.5 Einbezug Trägergemeinden und Entscheidungsfassung

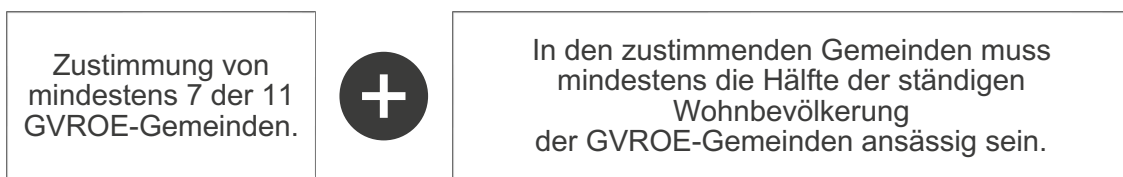
Die Stimmberechtigten der Trägergemeinden entscheiden über die Aufgaben gemäss Art. 6 des Gesetzesentwurfs.

Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, gilt für Entscheide ein doppeltes Mehr: Es braucht die Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden und gleichzeitig die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden. Die Vorlagen werden in allen Trägergemeinden am gleichen Termin an der Urne beschlossen.

2.6 Weitere Bemerkungen zum Gesetzesentwurf

Dieses Gesetz tritt mit Zustimmung von mindestens sieben Gemeinden, welche zugleich auch der anteilmässigen Einlage in das Dotationskapital gemäss Art. 29 Abs. 1 und dem anteilmässigen Betriebsbeitrag gemäss Art. 29 Abs. 2 zugestimmt haben, und in denen zugleich die Mehrheit der ständigen Wohnbevölkerung der GVROE-Gemeinden ansässig ist, in Kraft.

Die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» kommt zustande, wenn:



Das Gesetz gilt nur für jene Gemeinden, welche diesem Gesetz und der anteilmässigen Einlage in das Dotationskapital zugestimmt haben.

2.7 Folgen bei Ablehnung des Gesetzes

Wird diese Abstimmungsvorlage abgelehnt, kann der Sanierungsplan nicht umgesetzt werden. In diesem Fall werden alle SGO-Betriebe (Spital, Alterszentren, Spitex) endgültig geschlossen und liquidiert. Ob und wie die Alterszentren und die Spitex weitergeführt werden könnten, ist offen und nicht gesichert. Weder die Gemeinden noch der Kanton haben dafür eine gesetzliche Grundlage. Damit wäre die Gesundheitsversorgung im Oberengadin nicht mehr gewährleistet.

3. Leistungsvereinbarung Spital

3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Leistungsvereinbarung stützt sich auf die Kantonsverfassung⁵ und das Krankenpflegegesetz (KPG). Die Kantonsverfassung verlangt, dass Kanton und Gemeinden für eine zweckmässige, wirtschaftliche und ausreichende medizinische Versorgung und Pflege sorgen. Das KPG weist die Aufgaben der Gesundheitsversorgung den Gesundheitsversorgungsregionen zu. Damit sind die GVROE-Gemeinden gesetzlich verpflichtet, diese Aufgaben in einer zweckmässigen Organisation wahrzunehmen.

Das KPG verlangt zudem, dass die Trägerschaften der Leistungserbringer den Gemeinden ein angemessenes Mitspracherecht einräumen. Dazu schliesst die Gesundheitsversorgungsregion mit den Trägerschaften eine Leistungsvereinbarung ab.

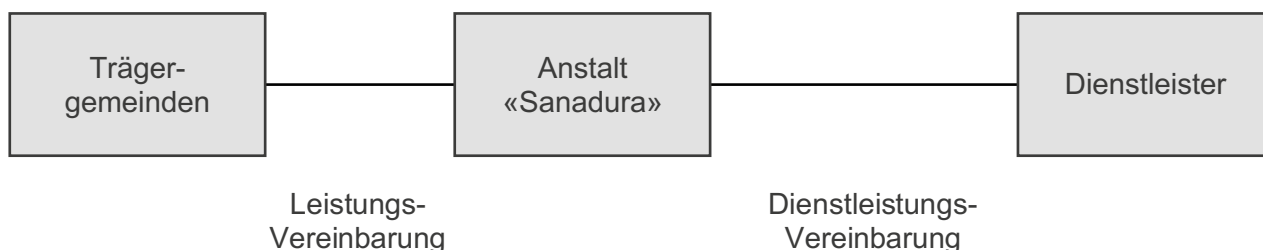
Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung nehmen die GVROE-Gemeinden ihre Verantwortung weiterhin wahr und sichern ihr Mitspracherecht gegenüber der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura». Dieses Mitspracherecht wird unter anderem dadurch gewährleistet, dass jede Träbergemeinde eine Delegierte oder einen Delegierten in den Gesundheitsrat wählt, das politisch-strategische Organ von «Sanadura».

3.2 Neue Leistungsvereinbarung

3.2.1 Konzept

Die Leistungsvereinbarung soll «Sanadura» mit den nötigen finanziellen Mitteln ausstatten. So kann «Sanadura» im Interesse der Träbergemeinden die Spitalleistungen über einen Dienstleistungsvertrag bei der KSGR-Gruppe einkaufen. «Sanadura» betreibt damit kein Spital selbst, sondern übernimmt die Rolle einer Einkaufsorganisation.

Die Leistungsvereinbarung wird zwischen den Träbergemeinden und «Sanadura» abgeschlossen. Anschliessend schliesst «Sanadura» den Dienstleistungsvertrag mit der KSGR-Gruppe ab.



⁵ BR 110.100

3.2.2 Dienstleistungsvertrag

Nach der Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» schliesst diese mit der KSGR-Gruppe einen Dienstleistungsvertrag ab. Da der SGO Ende März 2026 voraussichtlich die Liquidität ausgeht, übernimmt die KSGR-Gruppe die Akutversorgung ab 1. April 2026 auf eigene Rechnung.

Zuerst wird ein Vertrag für die Übergangszeit vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 abgeschlossen. Bis im Sommer 2026 soll eine mehrjährige Leistungsvereinbarung ausgearbeitet und vereinbart werden. Diese kommt voraussichtlich im Herbst 2026 zur Abstimmung und soll den Betrieb des Akutspitals langfristig sichern.

Der Dienstleistungsvertrag zwischen «Sanadura» und der KSGR-Gruppe sieht folgende Eckpunkte vor:

Das medizinische Leistungsangebot umfasst weiterhin die Sicherstellung einer breiten Notfallversorgung, eine IMC (Intensivüberwachungspflege) mit Überwachungsbetten und der Betreuungsmöglichkeit von schwerer erkrankten oder schwerer verletzten Patienten, die Geburtshilfe, ambulante spezialärztliche Angebote (z.B. Sprechstunden Angiologie, Pneumologie, Onkologie) sowie eine Grundversorgung für notfallmässige und planbare Behandlungen.

Für den Dienstleistungsvertrag vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 ist ein Gesamtentgelt von 6.5 Mio. Franken vorgesehen. Dieser Betrag gilt als Kostendach. Die KSGR-Gruppe rechnet mit der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» nach den effektiven Kosten ab. Es ist damit der maximale Betrag, der für den Spitalbetrieb in dieser Zeit zur Verfügung steht. Hinzu kommen im Rahmen von Darlehen (befristet auf zwei Jahre) für die Bereitstellung der Liquidität 3.5 Mio. Franken.

Der Gesamtbetrag wird gemäss Regionenschlüssel 2026 der Region Maloja (ohne Gemeinde Bregaglia) auf die Gemeinden aufgeteilt. Der Anteil gemäss Regionenschlüssel der Gemeinde Madulain beträgt 0.86%. Sollten Gemeinden dem Gesetz und/oder der Leistungsvereinbarung Spital nicht zustimmen, fallen die Kosten dennoch an. Die Sanadura wird die Beträge bei diesen Gemeinden auf dem Rechtsweg einfordern. Die Trägergemeinden werden allfällig benötigte Mittel (übergangsweise) möglicherweise mittels Nachtragskrediten sprechen müssen.

Die Grundstücke der SGO, darunter das Spitalgebäude in Samedan, gehören weiterhin zur Nachlassmasse. Die Sachwalterin hat grundsätzlich zugestimmt, das Spitalgebäude zur Miete zur Verfügung zu stellen. Vorgesehen ist, dass «Sanadura» das Spital längerfristig mietet und es – passend zur jeweiligen Leistungsvereinbarung – an den externen Dienstleister weitervermietet.

3.3 Folgen bei Ablehnung der Leistungsvereinbarung

Kommt diese Leistungsvereinbarung und/oder das Gesetz zur öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» nicht zustande, fehlen die finanziellen Mittel für den Einkauf der Spitalleistungen. Die KSGR-Gruppe würde den Spitalbetrieb in diesem Fall nicht übernehmen können. Das Spital

Oberengadin würde endgültig geschlossen und liquidiert, weil weder der Kanton Graubünden noch die GVROE-Gemeinden über die nötigen finanziellen Kompetenzen für eine Weiterführung verfügen.

4. Leistungsvereinbarungen übrige Betriebsteile (Alterszentren, Spitex, Beratungsstelle Alter + Gesundheit)

4.1 Leistungsvereinbarung Alterszentren

Ab 1. April 2026 übernimmt die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» den Betrieb der Alterszentren «Du Lac» in St. Moritz und «Promulins» in Samedan. Voraussetzung dafür ist, dass die Stimmberechtigten dem Gesetz zur Gründung von «Sanadura» zustimmen. Damit erhalten Mitarbeitende der SGO in den Alterszentren eine nahtlose Anschlusslösung. Auch die Bewohnerinnen und Bewohner werden ohne Unterbruch weiterbetreut, in der Regel durch die gleichen Bezugspersonen.

Die Grundstücke der Alterszentren gehören nicht der SGO. «Sanadura» wird die Alterszentren wie bisher die SGO mit langfristigen Mietverträgen weiter mieten und damit den Betrieb absichern.

Gleichzeitig wurde geprüft, ob der Betrieb der Alterszentren mittelfristig an einen externen Anbieter vergeben werden kann. Mehrere Anbieter haben grundsätzliches Interesse signalisiert. «Sanadura» wird nun mit diesen Interessenten abklären, ob eine Auslagerung betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Damit diese Abklärungen möglich sind und der Betrieb bis Ende 2026 gesichert bleibt, wird eine ergänzende Leistungsvereinbarung für den Zeitraum vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 vorgelegt. Auch diese Leistungsvereinbarung setzt voraus, dass «Sanadura» gegründet wird. Sie deckt das Betriebsdefizit und schafft Zeit, um eine mögliche Übergabe an einen externen Betreiber zu prüfen. Eine langfristige Lösung ab 1. Januar 2027 wird voraussichtlich im Herbst 2026 vorgestellt. Sie wird entweder eine Auslagerung oder den Weiterbetrieb durch «Sanadura» vorsehen.

Für das Jahr 2026 besteht bereits eine Leistungsvereinbarung über 3 Mio. Franken. Das Betriebsdefizit der Alterszentren ist in den letzten Jahren jedoch deutlich höher geworden. Gründe sind unter anderem eine zu tiefe Auslastung, Fachkräftemangel und hohe Kosten für temporäres Personal. Deshalb ist für das ganze Jahr 2026 eine zusätzliche Defizitgarantie von 1.6 Mio. Franken notwendig. Da «Sanadura» den Betrieb erst ab 1. April 2026 übernimmt, betrifft die ergänzende Leistungsvereinbarung nur den Zeitraum vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026. Dafür beträgt der zusätzliche Betrag 1.2 Mio. Franken. Hinzukommen als unverzinsliches Darlehen für die Sicherstellung der Liquidität für den Betrieb von 4 Mio. Franken (befristet bis Ende 2027). Details finden sich in der Leistungsvereinbarung im Anhang.

4.2 Leistungsvereinbarung Spitex

Ab 1. April 2026 übernimmt die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» den Betrieb der Spitex. Voraussetzung dafür ist, dass die Stimmberechtigten dem Gesetz zur Gründung von «Sanadura» zustimmen. Damit erhalten Mitarbeitende der SGO in der Spitex eine nahtlose Anschlusslösung. Die von der Spitex betreuten Personen werden ohne Unterbruch weiterbetreut, in der Regel durch die gleichen Mitarbeitenden.

Es wurde geprüft, ob der Spitexbetrieb mittelfristig an einen externen Anbieter ausgelagert werden kann. Mehrere Anbieter haben grundsätzliches Interesse signalisiert. «Sanadura» wird diese Abklärungen vertiefen und mit den Interessenten prüfen, ob eine Auslagerung betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Damit diese Abklärungen möglich sind und der Betrieb bis Ende 2026 gesichert bleibt, wird eine ergänzende Leistungsvereinbarung für den Zeitraum vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 vorgelegt. Sie deckt das Defizit und schafft Zeit, um eine mögliche Übergabe an einen externen Betreiber zu prüfen. Eine langfristige Lösung ab 1. Januar 2027 wird voraussichtlich im Herbst 2026 vorgestellt. Sie wird entweder eine Auslagerung oder den Weiterbetrieb durch «Sanadura» vorsehen.

Für das Jahr 2026 besteht bereits eine Leistungsvereinbarung über 100'000 Franken. Das Defizit der Spitex ist gestiegen. Deshalb ist für das verkürzte Geschäftsjahr vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 eine zusätzliche Defizitgarantie von 350'000 Franken notwendig. Hinzu kommt als unverzinsliches Darlehen für die Sicherstellung der Liquidität für den Betrieb von 1 Mio. Franken (befristet bis Ende 2027). Details finden sich in der Leistungsvereinbarung im Anhang.

4.3 Folgen bei Ablehnung der Leistungsvereinbarungen

Sollten diese Leistungsvereinbarungen und/oder das Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» nicht zustande kommen, werden keine finanziellen Mittel für die Beschaffung der notwendigen Leistungen oder den Betrieb der Alterszentren und/oder der Spitex vorhanden sein. Wie die Gemeinden die Alterszentren und Spitex organisieren würden, ist unklar.

5. Zuständigkeiten

5.1 Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura»

Die Zuständigkeit zur Bewilligung von Ausgaben von mehr als 20'000 Franken liegt in Anwendung von Art. 32 der Verfassung der Gemeinde Madulain bei der Gemeindeversammlung. Somit ist die Verabschiedung des Gesetzes über die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» mit einem

Dotationskapital von 2.5 Mio. Franken sowie des Betriebsbeitrags von 500'000 Franken der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

5.2 Leistungsvereinbarung «Spital»

Die Zuständigkeit zur Bewilligung von Ausgaben von mehr als 20'000 Franken liegt in Anwendung von Art. 32 der Verfassung der Gemeinde Madulain bei der Gemeindeversammlung. Somit ist die Bewilligung zur Gewährung eines Beitrags von 55'900 Franken für den Betrieb des Spitals Samedan vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 an die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» sowie 30'100 Franken als Darlehen der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

5.3 Leistungsvereinbarung Alterszentren

Die Zuständigkeit zur Bewilligung von Ausgaben von mehr als 20'000 Franken liegt in Anwendung von Art. 32 der Verfassung der Gemeinde Madulain bei der Gemeindeversammlung. Somit ist die Bewilligung zur Gewährung eines Zusatzkredits von 10'320 Franken für den Betrieb der Alterszentren für den Zeitraum vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 an die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» sowie 34'400 Franken als Darlehen der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

5.4 Leistungsvereinbarung Spitex

Die Zuständigkeit zur Bewilligung von Ausgaben von mehr als 20'000 Franken liegt in Anwendung von Art. 32 der Verfassung der Gemeinde Madulain bei der Gemeindeversammlung. Somit ist die Bewilligung zur Gewährung eines Zusatzkredits von 3'010 Franken für den Betrieb der Spitex für den Zeitraum vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 an die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» sowie 8'600 Franken als Darlehen der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

6. Empfehlung des Gemeindevorstandes

Das Krankenpflegegesetz (KPG) weist den Gesundheitsversorgungsregionen die Aufgaben der Gemeinden im Gesundheitsbereich zu, insbesondere Akutspitäler, Alterszentren, Spitex und Beratungsstellen. Die GVROE-Gemeinden sind deshalb verpflichtet, sich zweckmässig zu organisieren und Leistungsvereinbarungen abzuschliessen (Art. 9 KPG).

Die heutige Betreiberin, die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO), befindet sich in Nachlassstundung. Nach heutigem Stand ist der Betrieb nur noch bis Ende März 2026 gesichert. Danach kann er wegen fehlender Liquidität nicht weitergeführt werden.

Mit den vorliegenden Vorlagen soll die Gesundheitsversorgung neu organisiert und gewährleistet werden, in dem für die einzelnen Bereiche eine langfristige Lösung gefunden werden. Dazu wird die

öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» geschaffen. Sie soll stärker auf Fachkompetenzen abstützen und Gesundheitsleistungen möglichst auf dem freien Markt einkaufen. Das soll die Kosten senken und die Finanzierung für die Trägergemeinden besser planbar machen. Zudem wird die heutige Einstimmigkeit durch ein doppeltes Mehr ersetzt. Dadurch soll «Sanadura» krisenfester und einfacher zu führen sein.

Wird das Gesetz zur Gründung von «Sanadura» abgelehnt, fehlen ab April 2026 die Grundlagen für den Weiterbetrieb der verschiedenen Angebote. Wird die Leistungsvereinbarung für das Spital abgelehnt, schliesst das Spital Oberengadin Ende März 2026 endgültig. Wird die Leistungsvereinbarung für Alterszentren und/oder Spitex abgelehnt, kann «Sanadura» diese Bereiche nicht weiterführen. Ein solcher Fall wäre aus gesundheitspolitischer, wirtschaftlicher und touristischer Sicht nicht tragbar und ist zu vermeiden.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Gemeindevorstand die Zustimmung zu allen vier Vorlagen.

Anträge

1. Zustimmung zum Gesetz über die Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» mit einem Gemeindeanteil von 21'500 Franken am Dotationskapital sowie einem Gemeindeanteil von 4'300 Franken am Betriebsbeitrag.
2. Zustimmung zur Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Madulain und der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» über die Gewährung eines Beitrags von 55'900 Franken für den Betrieb des Spitals Samedan vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 sowie 30'100 Franken als Darlehen.
3. Zustimmung zur Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Madulain und der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» über die Gewährung eines Beitrags von 10'320 Franken für den Betrieb der Alterszentren vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 sowie 34'400 Franken als Darlehen.
4. Zustimmung zur Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Madulain und der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» über die Gewährung eines Beitrags von 3'010 Franken für den Betrieb der Spitex vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 sowie 8'600 Franken als Darlehen.

Anhänge:

- Gesetzesentwurf über die Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura»
- Leistungsvereinbarung «Spital» zwischen den Trägergemeinden und der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura»
- Leistungsvereinbarung «Alterszentren » zwischen den Trägergemeinden und der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura»
- Leistungsvereinbarung «Spitex» zwischen den Trägergemeinden und der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura»